

Nach den Blieskasteler Weistümern von 1421 und 1540 hatten kleine Adelige nur das Recht, Gebote bis zu zwei Schilling von Eigenleuten und Eigengütern zu erheben. Im Hochgericht Reinsfeld durften nach dem Weistum von 1546 die Junker Bußen bis zu 10 albus erheben, in Oberkirchen im Jahre 1618 bis zu 10 fl., diese Mitherren hatten allerdings eine bessere Rechtsstellung als die Inhaber von kleineren adeligen Häusern: sie waren als lothringische Lehensleute nicht nur Grund-, sondern auch Gerichtsherren. Das brachte weit ausgedehntere Gerichtsrechte mit sich, als sie andere Adelige im Oberhof Tholey besaßen, die teilweise Eigengut hatten, sonst aber Lehensleute des Klosters waren⁵³⁹.

Anders war die Situation in Theley nach dem Weistum von 1527. Der Ort war eine Gemeinherrschaft des Kurfürstentums Trier und der Grafen von Oberstein, deren Anteil inzwischen an Lothringen gekommen war. Hier wird festgelegt, Junker dürften nur Gebote bis zu fünf Schilling erlassen, was faktisch bedeutete, daß Lothringen als Rechtsnachfolger kein Hochgerichtsgebot erheben konnte und keinen Anteil an der Hochgerichtsbarkeit hatte. In Wirklichkeit übte es diese jedoch aus, das Theleyer Weistum ist also eine Quelle zugunsten des Kurfürstentums Trier, ohne tatsächliche Auswirkung auf die spätere Rechtsstellung beider Herren in der Gemeinherrschaft⁵⁴⁰.

In Eidenborn wird 1564 zwar den Grundherren das Recht auf Gebote zugewiesen, nicht jedoch den *Junkern*. Es wird nicht gesagt, welcher der genannten Adelligen nicht zur Grundherrschaft gehörte, sondern nur Rentenempfänger war. Das Ensheimer Weistum von 1435 verwehrte den Grafen von Zweibrücken-Bitsch, die Vogtrechte über das Kloster Wadgassen beanspruchten, das Recht, irgendwelche Gebote im Bezirk zu erlassen. In späterer Zeit, als Streitigkeiten mit der anderen Stifterfamilie — den Grafen von Saarbrücken — gefährlicher waren, stützte sich Wadgassen jedoch auf Zweibrücken und gestand ihm in späteren Weistümern Vogtei- und Hochgerichtsrechte zu.

Die in diesem Abschnitt behandelten Weistumsbestimmungen sind nur Beispiele. Bei genauerer Kenntnis der Ortsgeschichte ließen sich mit Sicherheit noch zahlreiche weitere Belege finden. Das hätte allerdings in diesem Zusammenhang zu weit geführt. So konnten nur Bestimmungen aus Orten gewählt werden, für die schon Vorarbeiten geleistet wurden⁵⁴¹ oder aus deren Weistümern schon durch die Formulierungen klar ersichtlich ist, gegen wen sie sich richten⁵⁴². Es ist jedenfalls festzuhalten, daß viele der Bestimmungen, die in dem Abschnitt Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Grund- und Niedergerichtsherrn behandelt wurden, bei genauerer Kenntnis der lokalen Verhältnisse in diesen Abschnitt eingeordnet werden müßten. Sie sind zwar bei dem auf Grund des Forschungsstandes unvermeidlichen textimmanenten Vorgehen als Regelungen innerhalb des Hofes anzusehen, in Wirklichkeit jedoch Quellen, die die grundherrlichen Rechtsansprüche gegenüber anderen Herren bezeugen sollten.

539 Vgl. Pauly, (wie Anm. 183) 51—52.

540 Vgl. Bongartz, (wie Anm. 208) 33—41, 76—78.

541 z. B. konnte ich die Zielrichtung des Güdinger Weistums von 1556 nicht aus dem Text entnehmen, sondern nur aus dem Güdinger Dorfbuch, (wie Anm. 140), das auf diese Zusammenhänge aufmerksam macht.

542 z. B. die Hattweiler Weistümer sind Weisungen gegen Nassau-Saarbrücken, die Tholeyer Weistümer sind teilweise Regelungen mit kleineren Adelligen, die nicht an dem Jahrgeding teilnahmen.